



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Wahlwerbungsbericht

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Reihe PARTEIEN 2025/6



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Mängel im Wahlwerbungsbericht	2
Klärung von Sachverhalten	5
Korrigierter Wahlwerbungsbericht	6
Veröffentlichung durch den RH	7
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	8

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Mai 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock/Alexey_Arz](https://www.istock.com/Alexey_Arz)

Wahlwerbungsbericht

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Kenndaten	
Wahl zum Europäischen Parlament 2024	
Stichtag	26. März 2024
Wahltag	9. Juni 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum	2.198.052,47 EUR

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ (in der Folge: **Partei**) trat zur Wahl zum Europäischen Parlament 2024 (in der Folge: **EU-Wahl 2024**) unter der Bezeichnung „NEOS – Das Neue Europa“ an. Sie hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteien-gesetz 2012 (**PartG**)¹ innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahl-werbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 16. Oktober 2024 den Wahlwer-bungsbericht für die EU-Wahl 2024 (Erstversion) zusammen mit dem Prüfungs-bericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsver-merks vom 18. September 2024).

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Wahlwerbungsberichts der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei 2.228.125,69 EUR.

(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 31. Jänner 2025 zur Stellung-nahme sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts inner-halb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich des korrigierten Wahlwerbungsberichts (Zweitversion) sowie des

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers samt Prüfungsvermerk vom 12. März 2025 langten im RH – nach einer Fristerstreckung bis 14. März 2025 – am 12. März 2025 ein.

Aufgrund einer erforderlichen Nachfrage des RH vom 24. März 2025 übermittelte die Partei einen weiteren Wahlwerbungsbericht (Drittversion bzw. Endversion) und einen Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vom 26. März 2025.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Wahlwerbungsbericht

- 2 Zum Abgleich mit den Angaben im Wahlwerbungsbericht nahm der RH Einblick in die detaillierten Unterlagen, die die Partei betreffend die Wahlkampfkostenerstattung gemäß Parteien-Förderungsgesetz 2012² für die EU-Wahl 2024 dem Bundeskanzleramt vorgelegt hatte.

Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wiesen der am 16. Oktober 2024 übermittelte Wahlwerbungsbericht der Partei und der diesbezügliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vom 18. September 2024 nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 12. März 2025 und am 26. März 2025 dazu Stellung:

(1) Unrichtiger Ausweis der Aufwendungen für Wahlveranstaltungen

(a) Feststellungen des RH

Der RH hatte auf Grundlage von § 11a Abs. 1 PartG Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens bestellt, welche die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben zu beurteilen hatten.

Der RH stellte fest, dass es hinsichtlich der Aufwendungen für Wahlveranstaltungen Abweichungen zwischen dem Gutachten aus dem Gebiet des Medienwesens und dem Wahlwerbungsbericht gab. Er ersuchte die Partei um Stellungnahme insbesondere zu den Aufwendungen für die Österreich-Tour „EU – Einfach unnötig“ und zu den Aufwendungen für den Wahlkampfabschluss der Partei vom 7. Juni 2024 samt Übermittlung von Belegen.

² BGBl. I 57/2012 i.d.g.F.

(b) Stellungnahme der Partei und weitere Feststellungen des RH

Die Partei übermittelte eine detaillierte Aufstellung samt allen Rechnungen über 500 EUR für den Wahlkampfabschluss am 7. Juni 2024.

Der RH stellte fest, dass in der Aufstellung und unter den Aufwendungen für Wahlveranstaltungen insgesamt acht Rechnungen enthalten waren, die den Vermerk „Wahlparty“ trugen. Die Wahlparty fand am 9. Juni 2024 nach Wahlschluss der EU-Wahl 2024 statt. Aufwendungen für eine Veranstaltung nach einer Wahl sind keine spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Beträge und somit keine Wahlwerbungsaufwendungen.

(c) Korrektur der Partei

Die Partei reduzierte die Wahlwerbungsaufwendungen für Veranstaltungen um insgesamt 2.544,92 EUR. Die aktualisierte Fassung des Wahlwerbungsberichts weist nunmehr unter der Position „Veranstaltungen“ 80.932,52 EUR aus.

(2) Unrichtiger Ausweis der Aufwendungen für Sonstiges

(a) Feststellungen des RH

Die Partei wies unter der Position „Sonstiges“ u.a. Aufwendungen für Miete und für die Anschaffung von Informationstechnologie, Büroausstattung, Büromaterial und Reinigung in Höhe von rd. 14.176 EUR aus. Diese umfassten auch „Sowieso-Aufwendungen“ für Gas und Strom, die zudem vor dem Stichtag der EU-Wahl 2024 angefallen waren. Da Aufwendungen für die Parteiorganisation, die unabhängig von einer Wahl anfallen, keine Wahlwerbungsaufwendungen im Sinne des PartG darstellen, ersuchte der RH die Partei um Überprüfung und Richtigstellung.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Laut Partei habe sie die Wahlwerbungsaufwendungen um den Aufwand für Gas und Strom bzw. Miete sowie um die nicht anrechenbaren Aufwendungen für Informationstechnologie bereinigt. Die Partei korrigierte die Position „Sonstiges“ somit von 109.093,18 EUR um 9.528,30 EUR auf 99.564,88 EUR.

(3) Weiterverrechnung des NEOS Parlamentsklubs

(a) Feststellungen des RH

Die Partei führte unter den Positionen „Personal“ und „Veranstaltungen“ Weiterverrechnungen des NEOS Parlamentsklubs an. Zur Klarstellung der Tragung der Aufwendungen zwischen der Partei und dem NEOS Parlamentsklub ersuchte der RH um Stellungnahme zu sechs ausgewählten Rechnungen und zur Übermittlung von Belegen. Zwei dieser Rechnungen betrafen Leistungen einer Strategieberatung in Höhe von jeweils 18.000 EUR.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei teilte nach nochmaliger Durchsicht der Belege mit, dass zu einer Rechnung in Höhe von 18.000 EUR mittlerweile eine Stornorechnung eingegangen sei. Die Partei korrigierte den Wahlwerbungsbericht dahingehend, dass die Aufwendungen für „Personal“ von 198.655 EUR auf 180.655 EUR verringert wurden.

(4) Fehlende Angaben im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

(a) Feststellungen des RH

Gemäß PartG waren alle Wahlwerbungsaufwendungen in den Wahlwerbungsbericht aufzunehmen, die zwischen dem Stichtag der Wahl (26. März 2024) und dem Wahltag (9. Juni 2024) wirksam geworden waren, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin. Damit soll eine Umgehung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen durch z.B. spätere Rechnungslegung ausgeschlossen werden.

Dies war aufgrund der Angaben im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Wahlwerbungsbericht nicht klargestellt.

(b) Korrektur

Der Wirtschaftsprüfer ergänzte den Prüfungsvermerk entsprechend.

(5) Unrichtige Rechtsverweise im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

(a) Feststellungen des RH

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers verwies bei der Rechnungslegungsgrundlage auf Bestimmungen, die sich auf den Rechenschaftsbericht (§ 5 PartG) und nicht auf den Wahlwerbungsbericht beziehen.

Der Wahlwerbungsbericht verwies zudem hinsichtlich der Wahlwerbungsaufwendungen – z.B. Außenwerbung, Direktwerbung, Inserate, Wahlveranstaltungen – auf § 4 Abs. 2 PartG (alte Rechtslage). Der Verweis auf die Rechnungslegungsgrundlage war jedoch nicht korrekt, weil die Wahlwerbungsaufwendungen seit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des PartG (BGBl. I 125/2022) in § 4 Abs. 3 PartG (neue Rechtslage) aufgezählt sind.

(b) Korrektur

Der Wirtschaftsprüfer korrigierte den Prüfungsvermerk entsprechend.

Klärung von Sachverhalten

3 Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des Wahlwerbungsberichts zur Stellungnahme auf; die konkreten Anhaltspunkte betrafen:

- Abweichungen zwischen dem Wahlwerbungsbericht und der Aufstellung an das Bundeskanzleramt betreffend die Wahlkampfkostenrückerstattung,
- Aufwendungen für Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
- Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien und im Internet.

Die Partei konnte die Sachverhalte in ihrer Stellungnahme unter Vorlage ausführlicher Unterlagen plausibel erklären.

Korrigierter Wahlwerbungsbericht

4 (1) Im Hinblick auf die Aufforderung zur Stellungnahme des RH vom 31. Jänner 2025 ergänzte bzw. korrigierte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsbericht sowie den Prüfungsvermerk vom 18. September 2024.

(2) Die Partei übermittelte am 26. März 2025

- einen ergänzten bzw. korrigierten „Bericht über die Prüfung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 4 Abs. 5 PartG“ für die EU-Wahl 2024 des Wirtschaftsprüfers mit einem zusätzlichen Prüfungsvermerk vom 26. März 2025,
- einen betragsmäßig korrigierten Wahlwerbungsbericht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

(3) In der Endversion des Wahlwerbungsberichts (26. März 2025) korrigierte die Partei die Beträge bei drei Wahlwerbungsaufwendungen im Vergleich zur Erstversion, wodurch sich auch die Gesamtsumme änderte:

Tabelle 1: Wahlwerbungsbericht der Partei: korrigierte Beträge aufgrund der Prüfung durch den RH

Aufwendungen nach § 4 Abs. 3 PartG	Wahlwerbungsbericht		Korrekturbetrag	Korrekturausmaß
	Erstversion	Endversion		
Position	in EUR			in %
Gesamtsumme aller Wahlwerbungsaufwendungen	2.228.125,69	2.198.052,47	-30.073,22	-1,35
<i>davon</i>				
<i>Z 5: zusätzlicher Personalaufwand</i>	<i>198.654,94</i>	<i>180.654,94</i>	<i>-18.000,00</i>	<i>-9,06</i>
<i>Z 8: Wahlveranstaltungen</i>	<i>83.477,44</i>	<i>80.932,52</i>	<i>-2.544,92</i>	<i>-3,05</i>
<i>Z 9: Sonstiges</i>	<i>109.093,18</i>	<i>99.564,88</i>	<i>-9.528,30</i>	<i>-8,73</i>

Quelle: NEOS; Berechnung: RH

Die berichtigte Gesamtsumme der Wahlwerbungsaufwendungen der Partei (Endversion) betrug 2.198.052,47 EUR und war damit um 30.073,22 EUR bzw. 1,35 % niedriger als in der Erstversion.

Veröffentlichung durch den RH

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht der Partei führte diese die in **TZ 2** genannten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem ergänzte bzw. korrigierte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu erstatten.

(2) Da der korrigierte Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den ergänzten bzw. korrigierten Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

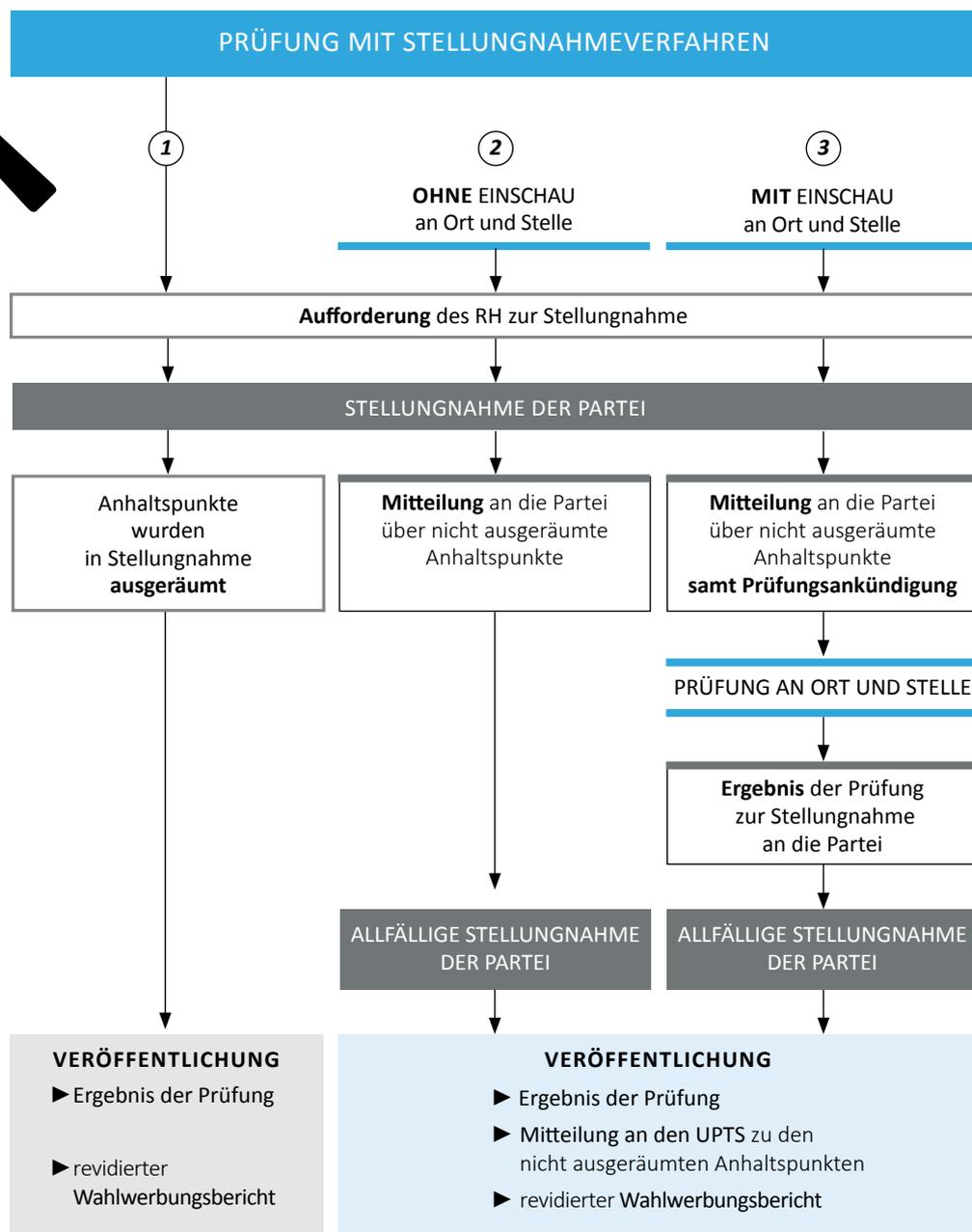
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
I
H

